



I Schreiben an:

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co.KG
Zeppelinstraße 6
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 12.10.2016
Ansprechpartner Herr Nägeli
Zeichen 35-Nä/Lu
Telefon 0831/2525-534
Telefax 0831/2525-397
Dienstgebäude Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 213, 2. OG
eMail karl.naegeli@kempten.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG);

Antrag der Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG auf wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG erhält auf ihren Antrag vom 11.07.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen am Standort Zeppelinstraße 6 in 87437 Kempten (Allgäu).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Umnutzung der bestehenden Halle zur Lagerung und Behandlung bestimmter Elektro- und Elektronik-Altgeräte



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

- Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel
- Erhöhung der Lagerkapazitäten von gefährlichen Abfällen von 145 t auf 250 t und nicht gefährlichen Abfällen von 3.000 t auf 3.200 t
- Neuordnung der Lagerflächen

2. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer 1 erteilten Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 11.10.2016 versehene Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in der nachfolgenden Ziffer 3 stehen.

Antrag vom 11.07.2016 mit Nachtrag vom 30.08.2016 (Planzeichnung)

3. Nebenbestimmungen

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 31.07.2008 sowie die beiden Änderungsbescheide vom 30.09.2010 sowie 25.05.2011 gelten insoweit fort, als die darin festgesetzten Auflagen nicht den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen widersprechen.

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Ziffern der 4. BImSchV, Anhang I:

8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (händische Sortierung)
8.11.2.4	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Verpressung, Sortierung)
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
8.15.1	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

3.1.2 Die Gesamtlagerkapazität beträgt:

für nicht gefährliche Abfälle	3.200 t
für gefährliche Abfälle	250 t

3.1.3 Die Behandlung von Abfällen ist auf folgende Tätigkeiten beschränkt:

- händische Sortierung
- mechanische Verdichtung mittels Ballenpresse
- Wertstoffseparierung und Schadstoffentfrachtung von Elektroaltgeräten

3.1.4. Die dieser Genehmigung beigefügte tabellarische Aufstellung von 08/2016 enthält die genehmigten Abfallschlüssel und -bezeichnungen sowie die genehmigten Behandlungen und Lagerorte. Eine Änderung der genehmigten Abfallschlüssel, der Gesamtlagerkapazität sowie der genehmigten Abfallbehandlung ist anzuzeigen bzw. zu beantragen.

3.1.5. Lärmschutz

Die Auflagen mit der Auflagennummer 4.2.1 bis 4.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2008 gelten vollinhaltlich weiter.

3.1.6. Luftreinhaltung

Die Auflagen mit der Auflagennummer 4.3.1 bis 4.3.8 des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2008 gelten vollinhaltlich weiter.

3.2 Abfallrecht

3.2.1 Die Auflagen mit der Auflagennummer 4.4.2, 4.4.3, 4.4.5, 4.4.7, 4.4.8, 4.4.9 und 4.4.10 des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2008 gelten weiter.

3.2.2 Die Auflagen unter Nummer 4.4.6 Elektroaltgeräte des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2008 werden durch nachfolgende Auflagen ersetzt:

3.2.3 Die Anforderungen des ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 sowie der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ gelten in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.4 Zur Erstbehandlung von Elektroaltgeräten dürfen nur Geräte der SG 1 und SG 5 angenommen werden. Die Einstufung nach Sammelgruppen erfolgt gemäß den Anforderungen des ElektroG. Eine Anpassung der Sammelgruppen muss für das Jahr 2018 entsprechend den rechtlichen Anforderungen des ElektroG erfolgen.

3.2.5 Die Anlieferung darf nur in dafür zugelassenen Transportbehältnissen erfolgen gemäß nachfolgender abgeschlossener Tabelle:

Sammelgruppe	Geräte	Geeignete Behälter
SG 1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	von vorne/hinten begehbarer Container (36m ³ , möglichst gedeckelt, ggf. auch mit Plane)
SG 5 (ohne batteriebetriebene Geräte)	Haushaltskleingeräte	Container (36m ³ , möglichst gedeckelt, ggf. auch mit Plane)
SG 5 (batteriebetriebene Geräte)	s. o.	Gitterboxen (mit Inlay und mit Deckel, wenn sie im Freien stehen)

- 3.2.6 Die Entladung der Sammelbehältnisse durch Abkippen ist verboten.
- 3.2.7 Sammelbehälter, die nicht mit Gitterboxen befüllt sind, sind auf dem Boden abzustellen. Die Sammelbehälter sind langsam in eine Schräglage mit max. 30° zu bringen. Durch ein langsames Vorfahren des Lkw mit dem gekippten Sammelbehältnis ist ein zerstörungsfreies Herausgleiten der Altgeräte zu gewährleisten.
- 3.2.8 Zur Vermeidung des Aufpralls von Altgeräten ist eine Bodenmatte im Ausladebereich zu unterlegen.
- 3.2.9 Die Sortierung der entladenen Altgeräte hat zerstörungsfrei zu erfolgen. Eine maschinelle Sortierung der entladenen Altgeräte mittels Radlader ist unzulässig.
- 3.2.10 Die Schadstoffentfrachtung und die Wertstoffseparierung haben den Anforderungen des Anhangs 4, ElektroG zu genügen.
- 3.2.11 Die Behandlung der Elektroaltgeräte hat so zu erfolgen, dass keine schadstoffhaltigen Bauteile und Stoffe zerstört werden und Schadstoffe nicht in die zu verwertenden Materialströme eingetragen werden. Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 KrWG zu erfolgen.
- 3.2.12 Demontierte Einzelteile sind in dafür geeigneten und zugelassenen Lagerbehältern oder Lagerräumen zwischenzulagern.
- 3.2.13 Materialströme dürfen nur außerhalb der Halle gelagert werden, wenn die Lagerbehältnisse geschlossen sind oder wenn nicht zu befürchten ist, dass Schadstoffe durch Witterungseinflüsse mobilisiert oder ausgewaschen werden.
- 3.2.14 PV-Module (AVV-Nummer 16 02 16/16 02 15*) sowie gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (20 01 23*) dürfen nur umgeschlagen werden.
- 3.2.15 Der Umschlag beinhaltet das Umsetzen eines Behältnisses von einem auf ein anderes Transportfahrzeug. Ein Eingreifen in die Inhalte der Behältnisse bzw. eine Durchführung von Maßnahmen, die als Erstbehandlungsmaßnahmen definiert sind, ist nicht zulässig.
- 3.2.16 Leuchtstoffröhren sind der Sammelgruppe SG 4 zuzuordnen und können als Beauftragte Dritte zurückgenommen werden. Die Rücknahme und Sammlung hat bruch sicher und zerstörungsfrei in dafür geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen. Folgende Sammelbehälter sind zulässig:
- Stabförmige LED- und Leuchtstoffröhren 80-150 cm:
Rungenpaletten mit Rungenbügeln und Inlay
 - Kompaktleuchtstofflampen (auch Sonderbauformen) sowie Leuchtstoffröhren bis 80 cm:
Gitterboxen mit Inlay
 - Stabförmige LED- und Leuchtstoffröhren >150 cm:
Gesonderte Behältnisse (z.B. Kartons)
 - Lampenbruch:
dicht verschließbare Behälter, z.B. Spannring-Fässer

3.2.17 Alle im Zusammenhang mit der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung von Elektroaltgeräten notwendigen Tätigkeiten sind durch qualifiziertes, sachkundiges und unterwiesenes Personal durchzuführen.

3.2.18 Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass den Anforderungen des ElektroG, § 12 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung und ggf. die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

3.3 Betriebstagebuch

Die Auflagen unter Nummer 4.5 Betriebstagebuch des Genehmigungsbescheides vom 31.07.2008 werden durch nachfolgende Auflagen unter der Überschrift **Dokumentation** ersetzt:

3.3.1 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und den Ablauf sowie den Betrieb regelt. Die Betriebsordnung muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung darzustellen. Die Betriebsordnung ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

3.3.2 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sind für den Normalbetrieb, für den Umgang mit bestimmten EAG und Abfallarten, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der EAG sowie die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

3.3.3 Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind festzulegen, der Arbeitsablauf (Stoffflussdiagramm) ist zu beschreiben und durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragten in geeigneter Weise zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle der Überprüfung des Betriebstagebuches durch die Betriebsleitung sind ebenfalls im Betriebshandbuch festzulegen.

3.3.4 Für den Umgang mit bestimmten EAG und Abfallarten sowie sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten müssen Arbeitsanweisungen und ggf. Betriebsanweisungen in Anlehnung an die TRGS 555 erstellt und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen angebracht werden.

3.3.5 Das Betriebstagebuch hat den Anforderungen der Auflage 4.5.1 des Genehmigungsbescheids vom 31.07.2008 zu genügen. Außerdem sind zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der Elektroaltgerätedemontage folgende wesentliche Daten zu erfassen:

- Dokumentation aller Eingangsmengen mit Herkunft/Anlieferer, Zuordnung nach Sammelgruppe (einschließlich der Untergruppen nach § 14 Satz 2 ElektroG, z. B. SG 3: batteriebetriebene EAG) bzw. Gerätekategorien und AVV-Schlüssel,

- Dokumentation über Art und Mengen aller ausgehenden Abfälle zur Verwertung und Beseitigung mit Register- und Nachweisführung gemäß der NachwV bei der Entsorgung von Abfällen,
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche,
- Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch,
- eine Jahresübersicht über Art und Menge der angenommenen Altgeräte sowie der sonstigen ausgehenden Stoffströme. Die Übersicht ist nach Herkunft sowie Empfängern zu untergliedern.

3.3.6 Das Betriebstagebuch muss von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person regelmäßig überprüft werden. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches wird durch Abzeichnen dokumentiert. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

3.3.7 Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) ist eine jährliche Abfallbilanz im ersten Quartal des darauffolgenden Betriebsjahres unaufgefordert vorzulegen. Die Abfallbilanz hat die Daten des Betriebstagebuchs für ein Betriebsjahr für alle ein- und ausgehenden Abfälle in schriftlicher Form zu enthalten.

3.4 Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage

3.4.1 Entsorgungsfachbetriebe sind von einer separaten Zertifizierung befreit. Im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ist die Einhaltung des ElektroG zu überprüfen. Die Einhaltung der Anforderungen nach dem ElektroG ist in dem Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat ausdrücklich auszuweisen.

3.4.2 Die Zertifizierung hat durch einen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 ElektroG zugelassenen Sachverständigen zu erfolgen.

3.4.3 Aus dem Zertifikat muss explizit hervorgehen, für welche Sammelgruppen und für welche Art der Tätigkeit die Anlage zertifiziert ist.

3.4.4 Der Termin des Zertifizierungsaudits ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz jeweils spätestens 8 Tage vor der Zertifizierung mitzuteilen.

3.4.5 Das Zertifikat ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

4. Kostenentscheidung

Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von **1.050,00 €**
Auslagen sind entstanden i. H. v. **2,76 €**

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG betreibt in der Zeppelinstraße 6 in 87437 Kempten (Allgäu) eine Anlage zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen. Diese Anlage wurde immissionsschutzrechtlich genehmigt mit Bescheid der Stadt Kempten (Allgäu) vom 31.07.2008.

Eine Erweiterung der Außenlagerfläche wurde mit Bescheid der Stadt Kempten (Allgäu) vom 30.09.2010 genehmigt. Schließlich wurde mit weiterem Bescheid vom 25.05.2011 eine Änderung der Abfallschlüssel vorgenommen.

Mit Antragsunterlagen vom 11.07.2016 hat die Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage beantragt. Es soll die bestehende Kfz-Halle dazu genutzt werden, die Lagerung und Behandlung (manuelle Demontage und Schadstoffentfrachtung, Sortierung) bestimmter Elektro- und Elektronik-Altgeräte durchzuführen. Außerdem soll für diese Materialien sowohl in der Halle als auch im Außenbereich Lagerfläche und Kapazität ausgewiesen werden.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

II.2 Genehmigungspflicht der Änderung

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen. Diese Anlage ist den Nummern 8.11.1, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV sowie dem Art. 10 der RL 2010/75/EU, also der Industrieemissionsrichtlinie zuzuordnen.

Bei der angezeigten Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16 BImSchG. Durch die Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten können erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, so dass eine Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 BImSchG besteht.

Bei den Anlagearten 8.12.1.1 und 8.15.1 handelt es sich um Anlagen zur Lagerung bzw. Umschlagen von gefährlichen Abfällen, die entsprechend des Anhangs I der 4. BImSchV der Verfahrensart G zugeordnet sind.

Der Vorhabensträger hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG die Behandlung im vereinfachten Verfahren und den Verzicht auf die öffentliche Auslegung beantragt. Nachdem durch die in diesem Bescheid angeordneten und getroffenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden.

II.3 Prüfung einer UVP-Pflicht

Nach der Ziff. 8.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr einer UVP. Nachdem die Elektro- bzw. Elektronik-Altgeräte auf dem Betriebsgelände nur kurze Zeit gelagert werden, ist der Tatbestand für die Erforderlichkeit einer UVP nicht erfüllt.

Es besteht daher keine UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVPG.

Gleichwohl hat die Stadt Kempten (Allgäu) das Änderungsvorhaben materiell detailliert auf seine Umweltverträglichkeit hin geprüft.

III. Fachliche Beurteilungen

Die Genehmigungsbehörde hat neben dem Immissionsschutz, die Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht, die städtische Abteilung Bauordnung, das städtische Amt für Brand- und Katastrophenschutz, die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und das Wasserwirtschaftsamt Kempten gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV beteiligt.

Die **immissionsschutzfachlichen** Auflagen werden wie folgt erläutert:

Sachverhalt

Genehmigungssituation

Bei der Anlage des Antragstellers handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Ziffern der 4. BImSchV, Anhang I: 8.11.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3.

Die Behandlung von Abfällen ist auf die händische (bei gefährlichen Abfällen) oder maschinenunterstützte Sortierung bei nicht gefährlichen Abfällen, sowie die mechanische Verdichtung

mittels Ballenpresse, Presscontainer, Umschlaggerät, Rollpacker bei nicht gefährlichen Abfällen beschränkt.

Die Anlage wurde mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 31.07.2008 genehmigt. Mit Änderungsbescheid vom 25.05.2011 wurde eine geänderte Abfallliste mit entsprechenden AVV-Nummern, Lagermengen, Lagerort, sowie Behandlungen genehmigt und durch Anzeigen vom 19.03.2013 sowie vom 03.08.2015 ergänzt.

Unter die schon genehmigten Abfallarten fallen auch Abfälle, welche unter das Reglement des Elektro-G fallen. Dazu zählen folgende genehmigte AVV-Schlüsselnummern:

AVV-Nummer	Abfallbezeichnung	gefährlich	Behandeln	Lagerkapazität	Aufnahmekapazität	Freilager	Umladebox	Abfallumladehalle	Freilager-Erweiterungsfläche
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			40	< 200	Cont.	Cont.	Cont.	Cont.
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen								
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen								
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x		5	< 10	Cont.	Cont.	Cont.	Cont.
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 6 enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x		5	< 10	Cont.	Cont.	Cont.	Cont.
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x		5	< 10	Cont.	Cont.	Cont.	Cont.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	So	5	< 10	RP	RP	RP	RP

Für diese Abfälle wurden bereits Auflagen im Bescheid vom 31.07.2008 formuliert, diese beinhalten bereits Verweise auf die Einhaltung der Anforderungen entsprechend dem ElektroG-I (gültig bis 20.10.2015), im Folgenden ElektroG(alt) und dem Merkblatt M 31.

Änderungsanzeige nach § 16 BImSchG

Mit Anzeige vom 11.07.2016 beantragte der Vorhabenträger folgende Änderungen der immis-
sionsschutzrechtlich genehmigten Anlage:

- Umnutzung einer bestehenden Werkshalle zur Lagerung und Behandlung von Elektro-
Altgeräten der SG 1 und SG 5
- Erhöhung der Lagerkapazität gefährlicher Abfälle von 145 t auf eine Gesamtlagerkapa-
zität von 250 t
- Erhöhung der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 3.000 t auf 3.200 t

Betriebszeiten

Laut Vorhabenträger werden die Betriebszeiten nicht geändert. Wie bisher erfolgen die Be-
handlung und der Umschlag der Abfälle im Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Eingangsstoffe

Der Antragsteller gibt an, dass er Elektroaltgeräte aus:

- der Sammelgruppe SG 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte ohne
Nachtspeicheröfen, Elektrospeicherheizgeräte, ESH, Nachtstromspeicherheizungen,
Speicherheizgeräte, Wärmespeicher)
- und der Sammelgruppe SG 5 (Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommuni-
kationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuch-
tungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und
elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte,
Überwachungs- und Kontrollinstrumente)

beziehen möchte.

Die Einsatzstoffe werden folgenden AVV-Nummern zugeordnet ¹⁾:

AVV- Nummer	Bezeichnung	Sammelgruppe SG
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthal- ten	SG 1, 5
16 02 13*	gefährliche Bauteile 2 enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	SG 1, 5
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	SG 1, 5
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 6 enthalten, mit Ausnah- me derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	SG 1, 5
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	SG 1, 5
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	SG 1, 5

1) Fett gedruckt: noch nicht genehmigt

Anlagentechnik

Für die Demontage der Elektronik-Altgeräte der Sammelgruppe SG 1 und SG 5 stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Werkbänke
- Arbeitstische
- Demontagewerkzeuge wie Hammer, Schraubendreher, Akkuschauber, Zange, usw.

Angaben über weitere Einrichtungen wie Aufgabevorrichtungen, Kipptische oder Ähnliches sind im Antrag nicht enthalten.

Für den Transport von Gitter und Sammelboxen soll ein Gabelstapler eingesetzt werden, die im Antrag angegebenen technischen Daten sind beispielhaft zu verstehen. Grundsätzlich soll es sich jedoch um einen dieselmotortriebenen Gabelstapler handeln.

Abfallanlieferung

Nach Angaben des Vorhabenträgers werden die Abfälle über die Zufahrt zum Betriebsgelände angeliefert. Die Abfälle werden über die vorhandene geeichte Waage verwogen und es erfolgt eine Annahmekontrolle durch das Waagepersonal.

Je nach Volumen der Transportbehälter erfolgt eine Zwischenlagerung auf dem Lagerplatz (> 40 m³ gedeckelt Transportcontainer) oder eine unmittelbare Entladung in der Halle (< 40 m³ nicht gedeckelt).

Die großvolumigen Transportbehälter werden je nach Kapazität und Menge in die Halle zur weiteren Demontage verbracht.

Der Antragsteller gibt an, dass kleinere Transportbehältnisse und Anhänger in der Halle abgekippt werden. Große Transportbehältnisse sollen händisch oder mittels Stapler entladen werden. Eine detaillierte Beschreibung des Abladens bzw. des Entladens mittels Stapler ist im Antrag nicht enthalten.

Sortierung

Nach dem Abladen in der Halle bzw. der Entladung in der Halle erfolgt eine sog. Grob- bzw. Bodensortierung. Hier sollen einzelne Fraktionen separiert werden. Dies soll händisch aber auch mit dem Stapler erfolgen. Der Antragsteller gibt an, dass die Fraktionen nach dem Grad der Gefährlichkeit gebildet werden, welche Kriterien hier angewendet werden um den Grad der Gefährlichkeit zu bestimmen ist nicht bekannt. Auch ergibt sich aus den Antragsunterlagen nicht, welche Fraktionen gebildet werden (z. B. Fraktion Toaster, Waschmaschinen usw.).

Inhalte die nicht in der Anlage behandelt und demontiert werden können werden aussortiert und zur Demontage bei einem Finalentsorger zwischengelagert. Um welche Inhalte es sich hier im Speziellen handelt, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Erstbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (EBA SW)

Die Behandlung der Geräte erfolgt nach Angaben des Antragstellers händisch. Im Rahmen der Schadstoffentfrachtung sollen folgende Schritte durchgeführt werden:

Sammelgruppe SG 1:

- Entfernen der Anschlusskabel
- Demontage Kondensatoren
- Demontage Leiterplatten Kat. 3
- Entnahme von direkt vermarktungsfähigen Wertstoffen: (z. B. Motoren, Transformatoren, Edelstahlteile, große Kunststoffteile)
- Entfernen Gerätekorpus und weiterer artgleicher Bestandteile

Sammelgruppe SG 5:

- Entfernen der Anschlusskabel
- Entfernen von Netzteilen, Trafos, großen Motoren, Akkus, große Kondensatoren
- Entnahme von Leiterplatten Kat. 3, Chips und Ne-Metallteile
- Entnahme von Leiterplatten Kat. 1 A und 1 B
- Entnahme von HDDs
- Entnahme Holz und Kunststoffteile
- Entfernen von Tonern
- Entfernen Batterien und Akkus
- Entfernen Gerätekorpus und weiterer artgleicher Bestandteile

Nach Angaben des Antragstellers erfolgen die Wertstoffseparierung und die Schadstoffentfrachtung entsprechend der Anlage 4, ElektroG.

Abfallagerung

Die Lagerung der unbehandelten Elektroaltgeräte erfolgt in gedeckelten Containern oder aber überdacht in der Halle. Schadstoffentfrachtete Bestandteilchargen werden in Gitterboxen bis zum Zeitpunkt des Abtransports auch auf Lagerflächen im Freien zwischengelagert. Ein Abtransport erfolgt nach Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten. Die bezeichneten Abfälle werden im Freilager bzw. im Freilager Erweiterungsfläche sowie in der Kfz-Halle zwischengelagert.

Ausgangsstoffe

Gemäß den Angaben des Antragstellers fallen nach der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung folgende Abfallchargen an, die den angegebenen Beseitigungs- bzw. Verwertungswegen zugeführt werden sollen ¹⁾:

AVV-Nummer	Bezeichnung	R- und D-verfahren ²⁾
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahmen derjenigen die unter 08 03 17* fallen	R1
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren die PCB enthalten	D12
16 06 01*	Bleibatterien	R4
16 06 02*	Ni/Cd Akkumulatoren	R12
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	R12
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)	R12
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	R4/R12
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	R12
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen	R12
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen	R4
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräte entfernte gefährliche Bestandteile	R12
16 02 16	Aus gebrauchten Geräte entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15* fallen	R12
19 12 05	Glas	R5
19 12 01	Papier und Pappe	R1
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	R4
19 10 02	Ne-Metall-Abfälle	R4

19 12 02	Eisenmetalle	R4
19 12 03	Nichteisenmetalle	R4
19 12 04	Kunststoff und Gummi	R1
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	R1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	R1
19 12 12	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	R1
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02, 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	R4/R12
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01* 33 fallen	R4/R12
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenige, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	R4

1) **Fett gedruckt: noch nicht genehmigt**

2) R1: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
R4: Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
R5: Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R12: Austausch von Abfällen, um sie einem der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
D12: Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)

Zertifizierung der Erstbehandlungsanlage nach § 21 ElektroG

Angaben zur geplanten Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage nach § 21 ElektroG werden vom Antragsteller im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen nicht getätigt.

Rechtliche und fachliche Grundlagen

ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015

Das sog. Elektro-G-II ersetzt seit dem 20. Oktober 2015 das ElektroG vom 16. März 2005. Im Gegensatz zum ElektroG(alt) enthält das ElektroG-II folgende wesentliche Änderungen:

- Umfangreiche Begriffsbestimmung
- Anwendungsbereich wird stufenweise erweitert
- Einführung eines Bevollmächtigten (für Hersteller)
- Sammlung – Rücknahme
- Konkretisierung der Eigenvermarktung (Optierung)
- Neuer Zuschnitt der Sammelgruppen
- Handel wird (teilweise) zur Rücknahme verpflichtet
- Behandlung
- Neue Meldepflichten zur Erhöhung der Transparenz bei Mengenströmen
- Neue Verordnungsermächtigungen
- Eindämmen illegaler Exporte

Herkunftsbereiche von EAG

Nach § 12 ElektroG sind zur Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nur öRE, Vertrieber und Hersteller oder im Fall einer Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren Bevollmächtigte berechtigt. Erfassungsberechtigte haben zudem die Möglichkeit, Dritte mit der Sammlung und Rücknahme zu beauftragen.

Nach § 19 Elektro-G erfolgt die Erfassung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte und von Altgeräten, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen vergleichbar sind, durch den Hersteller, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Eine Ausnahme bilden hierbei die historischen Altgeräte (also von EAG, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden sowie von Photovoltaikmodulen, die vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden), für deren Entsorgung der Besitzer verantwortlich ist. ÖrE und Vertreiber sind insofern nicht berechtigt, EAG anderer Nutzer als privater Haushalte zu sammeln. Dieses gilt auch für den Fall der Optimierung (ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen) durch einen örE.

Unter Altgeräten aus privaten Haushalten werden gemäß § 3 Nummer 5 Elektro-G Altgeräte verstanden, die in privaten Haushaltungen im Sinne des KrWG anfallen sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge dieser Geräte der haushaltsüblichen Beschaffenheit und Menge entspricht.

Hierunter fallen sogenannte Dual-Use-Geräte, sofern sie die genannten Bedingungen erfüllen. Dual-Use-Geräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch gewerblich genutzt werden können. Zu den EAG aus privaten Haushalten können insofern auch Altgeräte aus Gewerbebetrieben, Büros, Schulen, Behörden und Gaststätten zählen (Beispiele: Computer und andere IT-Geräte, Kaffeemaschinen und andere Küchengeräte, Werkzeuge). Dies gilt auch für private Haushalte, die den durch Photovoltaikanlagen erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen und damit zu Gewerbetreibenden werden.

Photovoltaikmodule aus einem Solarpark gehören dagegen auf Grund ihrer Menge zu Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte und fallen unter die Regelungen des § 19 Elektro-G.

Altgeräte aus privaten Haushalten können nach dem Elektro-G ausschließlich anfallen bei

- der Sammlung von Altgeräten an den kommunalen Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gem. § 13 Abs. 1 Elektro-G,
- der verpflichtenden Rücknahme von Altgeräten durch Vertreiber gem. § 17 Abs. 1 und 2 Elektro-G,
- der freiwilligen Rücknahme von Altgeräten durch Vertreiber gem. § 17 Abs. 3 Elektro-G,
- der freiwilligen Rücknahmesystemen der Hersteller oder deren Bevollmächtigte gem. § 16 Abs. 5 Elektro-G oder
- im Fall einer Drittbeauftragung bei Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch den beauftragten Dritten (gemäß § 12 Satz 2 Elektro-G i.V.m. § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 und 2 beziehungsweise § 17 Abs. 3 Elektro-G).

Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte können nach dem Elektro-G anfallen bei

- der Rücknahme von Altgeräten gem. § 19 Abs. 1 Elektro-G aus gewerblichen Anfallstellen durch einen Hersteller oder im Fall einer Bevollmächtigung nach § 8 Elektro-G dessen Bevollmächtigten, z.B. Röntgengeräte, Schaltschränke oder Getränkeautomaten,
- der Rücknahme von Altgeräten, die gem. § 19 Abs. 1 Elektro-G in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch den Hersteller oder durch den Bevollmächtigten, z.B. Computer aus Großbetrieben in hoher Stückzahl.

Einrichtungen zur Erfassung, in die Altgeräte geliefert werden dürfen, sind insbesondere:

- vom öRE selbst eingerichtete Sammelstellen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Elektro-G,
- vom öRE mit der Wahrnehmung der Funktionen einer Sammelstelle beauftragte Dritte (gemäß § 43 Elektro-G i.V.m. § 12 Satz 2 Elektro-G),
- von Herstellern oder deren Bevollmächtigten oder Vertreibern betriebene Rücknahmestellen (i.S. von § 16 Abs. 5, § 19 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 bis 3 Elektro-G), in denen Altgeräte zurückgenommen werden oder
- im Fall einer Drittbeauftragung durch einen Hersteller oder dessen Bevollmächtigten oder durch einen Vertreter von gewerblichen Entsorgungsunternehmen eingerichtete Rücknahmestellen für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 43 Elektro-G i.V.m. § 12 Satz 2 Elektro-G.

Nicht zulässig ist die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten durch Betriebe der Entsorgungswirtschaft sowie sogenannte gewerbliche Sammlungen im Sinne von § 17 Abs. 2 KrWG, wenn kein Auftrag des öRE, eines Vertreibers, eines Herstellers bzw. dessen Bevollmächtigten vorliegt.

LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 31 A (M 31 A)

Das LAGA M 31 A stellt die überarbeitete Fassung des LAGA M 31 Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten -Altgeräte-Merkblatt-, vom September 2009 dar. Für das LAGA M 31 A läuft derzeit die Anhörung der betroffenen Kreise, jedoch ist davon auszugehen, dass es ohne größere fachliche Veränderungen im September/Oktober 2016 von der LAGA veröffentlicht wird und dann den Stand der Technik der Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten darstellt.

Anforderungen an EBA SW und EBA SW-1

Eine wichtige Änderung des novellierten ElektroG ist, dass die in einer EBA SW eine Wertstoffseparierung und eine Schadstoffentfrachtung vorgenommen werden müssen. Dies bedeutet, dass zwingend alle Flüssigkeiten zu entfernen und die selektive Behandlung nach Anlage 4 ElektroG durchzuführen ist. Eine ausschließliche Entnahme der Wertstoffe in einer Erstbehandlungsanlage ist nicht zulässig.

Allerdings ist es aufgrund der vorhandenen arbeitsteiligen Strukturen in der Entsorgungswirtschaft nicht in jedem Fall möglich, sämtliche der im Rahmen der selektiven Behandlung nach Anlage 4 Nummern 1 und 3 zu erfolgenden Maßnahmen in der ersten Erstbehandlungsanlage SW (EBA SW-1) durchzuführen, an die das betreffende EAG zunächst angeliefert wurde.

In diesem Zusammenhang ist es möglich, auf der Grundlage von § 43 ElektroG einen anderen Behandler mit der Durchführung einzelner Maßnahmen der selektiven Behandlung zu beauftragen. Aus der Systematik des ElektroG ergibt sich, dass der Auftragnehmer ebenfalls eine nach dem ElektroG zertifizierte EBA sein muss, da gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG die Entfernung aller Flüssigkeiten im Rahmen der Erstbehandlung zu erfolgen hat und bei dieser auch alle weiteren Anforderungen an die selektive Behandlung zu erfüllen sind. Die Erstbehandlung ist jedoch ausschließlich zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vorbehalten (§ 21 Absatz 1 ElektroG). Aus § 43 ElektroG i. V. m. § 22 KrWG ergibt sich, dass die erste EBA verantwortlich für die ordnungsgemäße Behandlung bleibt.

Eine mehrstufige Erstbehandlung wird als sog. „Unterbeauftragung“ bezeichnet und ist insbesondere bei Kühlgeräten, Bildschirmgeräten und Photovoltaikmodulen sinnvoll.

Umschlag von EAG-Behältnissen

Der reine Umschlag von EAG-Behältnissen auf dem Transportweg zwischen kommunaler Übergabestelle und EBA ist zulässig. Unter Umschlag versteht man hier das Umsetzen eines Behältnisses von einem auf ein anderes Transportfahrzeug. Voraussetzung ist, dass nicht in die Inhalte der Behältnisse eingegriffen wird (Sortierung) und keine der Maßnahmen durchgeführt werden, die als Erstbehandlungsmaßnahmen definiert sind (z.B. Entnahme von Wertstoffen oder Entfernung von Kabeln).

Anforderung an Schadstoffentfrachtung

Erster Schritt der Schadstoffentfrachtung ist die Prüfung des Vorhandenseins schadstoffhaltiger Stoffe, Gemische und Bauteile anhand von Anlage 4 ElektroG. Diese erfolgt auf der Basis vorhandener Informationen, Erfahrungen und anhand einer Sichtprüfung.

Die VDI-Richtlinie 2343 Blatt 3 enthält für jede der 10 Kategorien nach ElektroG eine Tabelle, in der anhand von Beispielgeräten die in Anlage 4 ElektroG genannten und in diesen Geräten möglicherweise enthaltenen (schadstoffhaltigen) Stoffe, Gemische und Bauteile aufgeführt sind. Diese Erkenntnisse sind als Stand der Technik zu betrachten und bei der Entfernung der Stoffe, Gemische und Bauteile zu berücksichtigen. Sofern sicher ausgeschlossen werden kann, dass EAG die genannten gefährlichen Stoffe, Gemische und Bauteile z. B. aufgrund ihres Herstellungsdatums nicht mehr enthalten sein können (z. B. Asbest in Herden oder Backöfen), kann dies bei der weiteren Behandlung berücksichtigt werden.

Die Informationen zur Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten, die die Hersteller gemäß § 28 ElektroG kostenlos zur Verfügung zu stellen haben, sind regelmäßig abzurufen und zu berücksichtigen.

Dokumentations-, Nachweis- und Registerpflichten

Hinsichtlich der Registerpflichten nach § 49 KrWG sieht das ElektroG keine Ausnahme vor, so dass im Zusammenhang mit der Erfassung und Entsorgung von EAG folgende Pflichten bestehen:

Entsorger haben nach § 49 KrWG ein Register nach den Regelungen des § 24 NachwV auch dann zu führen, wenn sie nach § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG nicht der Nachweispflicht nach NachwV unterliegen. Dies gilt unabhängig von der Einstufung der Altgeräte als gefährliche oder ungefährliche Abfälle.

Entsorger im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 KrWG und des § 1 Abs. 1 Nr. 3 NachwV sind Personen oder Unternehmen, die ein Entsorgungsverfahren im Sinne des KrWG nach Anlage 1 (Beseitigungsverfahren) oder Anlage 2 (Verwertungsverfahren) durchführen. Somit gelten als Entsorger von EAG auch Unternehmen, die nur eine Vorbehandlung oder eine bloße Zwischenlagerung von Altgeräten als Verwertungsverfahren R 12 oder R 13 im Sinne von Anlage 2 KrWG durchführen.

Die Pflicht, ein Register zu führen, betrifft nach § 49 Abs. 3 KrWG Erzeuger, Besitzer, Sammler und Beförderer nur dann, wenn sie mit gefährlichen Abfällen umgehen. Da EAG im Regelfall aber als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. der AVV anzusehen sind, besteht für diesen Personenkreis die Registerpflicht hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Entsorgungsvorgang von EAG.

Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen

Nach § 21 Abs. 1 ElektroG darf die Erstbehandlung von Altgeräten ausschließlich in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden. Nach § 21 Absatz 2 ElektroG ist der Betrei-

ber einer Erstbehandlungsanlage verpflichtet, die Anlage jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Ein Zertifikat darf nur dann erteilt werden, wenn die Anforderungen nach § 21 Absatz 3 ElektroG erfüllt sind.

Eine Behandlungsanlage kann nur für solche EAG eine Zertifizierung als EBA erhalten, für deren Behandlung sie gemäß aktueller Genehmigungssituation rechtlich und technisch geeignet ist,

- um die zur Vorbereitung der Wiederverwendung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, (als EBA VzW) oder,
- sofern eine Veränderung des bei Anlieferung gegebenen Zustandes der EAG oder Bauteile durch Zerlegung oder Zerkleinerung stattfindet, um die Entfernung der Stoffgemische und Bauteile gemäß Anlage 4 Nummern 1 und 3 aus EAG entsprechend zu gewährleisten (als EBA SW).

Beurteilung

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, da die Änderung bzw. die Erweiterung des Betriebs die Leistungsgrenze zur Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.1, Anhang 1, 4. BImSchV überschreitet und eine zusätzliche Behandlung (Demontage händisch) der Abfälle vorgenommen wird.

Eingangsstoffe

Die Anlieferung der Eingangsstoffe ist auf die Erfassungsberechtigten zu begrenzen. Anlieferungen aus privaten Haushaltungen dürfen ohne Beauftragung als Beauftragter Dritter nicht angenommen werden.

Die Eingangsstoffe sind auf die im Antrag genannten Sammelgruppen zu beschränken. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Sammelgruppen ab 2018 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des ElektroG geändert werden. Die jetzige Sammelgruppe 1 geht nach 2018 in die Sammelgruppe 4 (Großgeräte (> 50 cm)) und Sammelgruppe 5 (Kleingeräte (< 50 cm), kleine ITK-Geräte) auf. Die aktuelle Sammelgruppe 5 wird zu Sammelgruppe 2 (Bildschirme, Monitore, Geräte mit Bildschirmen > 100 cm²), Sammelgruppe 4 (Großgeräte (> 50 cm)) und Sammelgruppe 5 (Kleingeräte (< 50 cm)).

Die Einsatzstoffe und Sammelgruppen sind 2018 entsprechend zu modifizieren und an die rechtlichen und fachlichen Gegebenheiten anzupassen.

Abholvorgänge, Transport, Abfallanlieferung und Entladung

Die ausschließlich von den Erfassungsberechtigten (öRE, Vertreiber, Hersteller und deren Bevollmächtigte sowie deren Beauftragte) angelieferten Behältnisse je Sammelgruppe müssen den unten genannten Anforderungen entsprechen. Andere als hier dargestellte Behältnisse sind für die Anlieferung der EAG grundsätzlich nicht zulässig.

Sammelgruppe	Geräte	Geeignete Behälter
SG 1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	von vorne/hinten begehbarer Container (36m ³ , möglichst gedeckelt, ggf. auch mit Plane)
SG 4	Lampen	<u>Stabförmige LED- und Leuchtstoffröhren 80-150 cm:</u> Rungenpaletten mit Rungenbügeln und Inlay <u>Kompaktleuchtstofflampen (auch Sonderbauformen) sowie Leuchtstoffröhren bis 80 cm:</u> Gitterbox(en) mit Inlay

		<u>Stabförmige LED- und Leuchtstoffröhren >150 cm:</u> Gesonderte Behältnisse (z.B. Kartons) <u>Lampenbruch:</u> dicht verschließbare Behälter, z.B. Spannring-Fässer
SG 5 (ohne batteriebetriebene Geräte)	Haushaltskleingeräte	Container (36m ³ , möglichst gedeckelt, ggf. auch mit Plane)
SG 5 (batteriebetriebene Geräte)	s. o.	Gitterboxen (mit Inlay und mit Deckel, wenn sie im Freien stehen)
SG 6	Photovoltaikmodule	Paletten oder andere geeignete Verpackungseinheiten wie z. B. Klappboxen, Paletten mit Big Bags (Module mit und ohne Rahmen auf getrennten Paletten sammeln)

Die Anlieferung von EAG in kleinen Transportbehältnissen wie Absetzkippcontainer oder Pkw-Anhängern wie vom Antragsteller in den Anzeigeunterlagen dargestellt ist gemäß ElektroG nicht erlaubt.

Im Rahmen von Abholvorgängen (Bereitstellung zur Erstbehandlung) ist es nicht zulässig:

- den Inhalt eines Behältnisses in einer nicht als EBA zertifizierten Anlage zwischen der Übergabestelle und der Erstbehandlung in einen oder mehrere andere Behältnisse umzuladen,
- die Inhalte zweier oder mehrerer Behältnisse in einer nicht als EBA zertifizierte Anlage in ein Behältnis umzufüllen und dann zur Behandlung zu bringen,
- den Inhalt eines Behältnisses in einer nicht als EBA zertifizierten Anlage zu sortieren, um die entstehenden Fraktionen danach einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und/oder direkt einer stofflichen oder sonstigen Verwertung in andere Behandlungsanlagen zuzuführen.

Die Entladung von Sammelbehältnissen durch Abkippen ist verboten.

In der Praxis hat sich das „sanfte Abgleiten“ durchgesetzt, das akzeptabel ist, wenn es zu keiner Zerstörung der EAG kommt. Danach werden Sammelbehälter, die nicht mit Gitterboxen befüllt sind, zunächst auf dem Boden abgesetzt. Nach dem Öffnen der Türen werden die Sammelbehälter langsam in max. 30° Schräglage gebracht. Fährt der LKW mit dem gekippten Behältnis langsam vorwärts, so gleiten die Altgeräte aus dem Behältnis, sodass die Altgeräte weitgehend ohne gehäusezerstörende Beschädigung entladen werden.

Für diese Maßnahme wird mindestens eine Fläche benötigt, die der 1,5-fachen Länge des Sammelbehälters entspricht. Die Maße eines 36 m³ Containers entsprechen ca. einer Länge 5,50m x Breite 2,30m x Höhe 2,30m. Daraus ergibt sich eine benötigte Fläche mit einer Länge von mindestens 7,75 m.

Der im Lageplan Halle gekennzeichnete Abstell- und Kippbereich erscheint deshalb ausreichend.

Um den Aufprall der Altgeräte zu vermindern, wird empfohlen, eine Bodenmatte auszulegen.

Eine Sortierung bzw. Separierung der entladenen Elektroaltgeräte mittels Radlader ist nicht zulässig. Durch die mechanische Einwirkung des Staplers ist davon auszugehen, dass die Geräte bei dieser maschinellen Separierung bzw. bei der maschinellen Grobsortierung beschädigt werden können.

Wertstoffseparierung, Schadstoffentfrachtung und Lagerung demontierter Bauteile

Die Schadstoffentfrachtung und die Wertstoffseparierung müssen den Anforderungen des Anhangs 4, ElektroG genügen. Die vom Antragsteller dargestellten Demontageschritte entsprechen grundsätzlich den gesetzlich geforderten selektiven Behandlungsschritten. Die Behandlungstiefe von jeweiligen Gerätegruppen sollten ggfs. vor Ort entsprechend konkretisiert werden.

Zur Lagerung der demontierten Schadstoffgruppen bzw. Wertstoffe sind geeignete und zugelassene Sammelbehälter zu verwenden. Die Lagerung von demontierten Bauteilen darf nur dann außerhalb der Halle erfolgen, wenn die Lagerbehältnisse gedeckelt sind oder wenn nicht zu befürchten ist, dass Schadstoffe durch Witterungseinflüsse mobilisiert oder ausgewaschen werden können.

Konkretisierungen zu bereits genehmigten Abfällen bzw. Sammelgruppen

PV-Module (16 02 16 und 16 02 15*)

Die Annahme und Lagerung von PV-Modulen unter der AVV-Nummer 16 02 16 wurde vom Antragsteller angezeigt. Eine Annahme und Lagerung der PV-Module ist jedoch nur dann zulässig, wenn diese als Erfassungsberechtigter, also als sog. Beauftragter Dritter durch den Antragsteller angenommen werden.

Siliciumhaltige Solarpanelen (amorph und kristallin) werden der Abfallschlüsselnummer 16 02 16 zugeordnet und stellen keinen gefährlichen Abfall dar. Die siliciumhaltigen Module sind getrennt von anderen Materialströmen zerstörungsfrei zu transportieren und zwischenzulagern.

Module die Cadmium-Tellurit (CdTe), Gallium-Arsenid (GaAs) oder z.B. Kupfer-Indium-Gallium-Schwefel-Selen enthalten, sind als gefährliche Abfälle der AVV Schlüsselnummer 16 02 15* zuzuordnen. Auch in diesem Fall ist eine von anderen Materialströmen getrennte Zwischenlagerung sowie ein getrennter Transport zu gewährleisten.

Die PV-Module werden allgemein unter der Sammelgruppe 6 zusammengefasst.

Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (20 01 23*)

Die Annahme der Geräte wurde bereits genehmigt, jedoch dürfen die Geräte nur dann in die Betriebsstätte aufgenommen werden, wenn der Antragsteller Erfassungsberechtigter im Sinne des ElektroG ist bzw. wenn die Geräte dort lediglich zum Zwecke der Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten von einem Erfassungsberechtigten angeliefert werden.

Leuchtstoffröhren (200121*)

Die Annahme von Leuchtstoffröhren erfolgt in Rahmen einer nachgewiesenen Beauftragung Dritter. Die Betriebsstätte ist als Rücknahme- und Sammelstelle bei der ear gelistet. Die bruchssichere Lagerung der Leuchtstoffröhren erfolgt in entsprechenden Gittersammelboxen oder auf Rungenpaletten (RP).

Dokumentation

Die Erstbehandlungsanlage ist verantwortlich für das gesamte Monitoring und die umfassende Dokumentation nach § 22 Absatz 2 und 3, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 4, § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 3 ElektroG, auch wenn sie bestimmte Behandlungsschritte an eine andere Erstbehandlungsanlage untervergibt. Die in § 2 Absatz 3 Satz 4 geregelte Befreiung von den Nachweispflichten endet immer in der ersten Erstbehandlungsanlage. Für Geräte, Stoffe, Gemische und Bauteile, die die erste Erstbehandlungsanlage verlassen, um im Rahmen einer Unterbeauftragung weiteren (Erst-)Behandlungsmaßnahmen unterworfen zu werden, gelten die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 KrWG.

Personal

Bei der Behandlung der Elektroaltgeräte ist zu gewährleisten, dass jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Personal ist entsprechend erstmalig und dann wiederkehrend sowie bei Änderungen zu unterweisen. Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass den Anforderungen des ElektroG, § 12 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung und ggf. die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

Zertifizierung von Erstbehandlungsanlage

Die vom Antragsteller beantragten Tätigkeiten zur Behandlung von Elektroaltgeräten sind durch einen zugelassenen Sachverständigen zu zertifizieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sachverständige im Zertifikat die Sammelgruppen sowie die durchgeführten Tätigkeiten benennt. Die Zertifizierung kann im Rahmen der EfB-Zertifizierung erfolgen.

Sofern Entsorgungsfachbetriebe eine Erstbehandlung durchführen, müssen sie dieselben Anforderungen erfüllen wie Erstbehandlungsanlagen. Nach § 21 Absatz 4 ElektroG sind sie lediglich von einer separaten Zertifizierung nach dem ElektroG befreit.

Ein Entsorgungsfachbetrieb kann nur dann als Erstbehandlungsanlagen zertifiziert gelten, wenn im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb auch die Einhaltung des ElektroG überprüft wurde. Die Einhaltung der Anforderungen nach dem ElektroG muss in dem Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat ausdrücklich ausgewiesen sein. Wie bei den Zertifikaten nach ElektroG müssen Art und Umfang der zertifizierten Tätigkeit detailliert im Zertifikat nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung dargestellt sein.

Sicherheitsleistung

Eine Erhöhung der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG festgelegten Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen ist nicht erforderlich, nachdem die zusätzliche Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle durch die vorhandene Bürgschaft abgedeckt ist. Außerdem besitzen die Abfälle teilweise einen positiven Marktwert.

Baurecht und Brandschutz

Die zuständigen städtischen Behörden haben mitgeteilt, dass das Änderungsvorhaben sowohl bauplanungs- als auch bauordnungsrechtlich zulässig ist. Auch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat keine Einwände erhoben.

Wasserwirtschaft

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt Kempten als auch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft halten keine weiteren Auflagen für erforderlich. Es wird aber auf folgendes hingewiesen:

Wasserwirtschaftsamt

Da sämtliche Prozesse wasser- und abwasserfrei sind, ergeben sich keine wasserwirtschaftlichen Auflagen. Zu beachten ist, dass bei der Lagerung, beim Umschlagen und beim Rückbau von Geräten die wassergefährdende Stoffe enthalten, keine Verlagerung in die Medien Wasser, Boden und Abwasser erfolgt.

Wasserabläufe dürfen somit in den Manipulations- und Lagerflächen nicht vorhanden sein. Zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Lagerverordnung zu beachten.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Anforderung nach § 62 WHG ergeben sich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Lagerung, das Abfüllen und den Umschlag in Verbindung mit der Anlagenverordnung (VAWS). Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bereits in der bestehenden Genehmigung geregelt und ergibt sich zudem direkt aus der VAWS und den nach § 5 VAWS eingeführten allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Bei den angezeigten Änderungen handelt es sich um Änderungen im Rahmen der Abfallbehandlung und der Mengendurchsätze.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg hat gegen das Vorhaben keine Einwände.

IV.

Zusammenfassende Beurteilung

Nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V. mit § 10 BImSchG zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 10 und 11 des Bayerischen Kostengesetzes i. V. m. Tarif Nrn. 8.II.0 Tarifstellen 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Bei einer Investitionskostensumme bis 125.000 EUR ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Tarif Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz eine Rahmengebühr von 250,00 bis 1.000 EUR. Diese Gebühr ist um den Verwaltungsaufwand für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle zu erhöhen (siehe 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die Auslagen für die Postzustellung betragen 2,76 EUR.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.052,76 EUR** ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe der **PK-Nr. 01-257223-35001, HÜL-Nr. 268183** an die Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343,86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Nägeli